

**Zweiter Abschnitt, Vorbereitung und Durchführung**

- § 27 Vorbereitung
- § 28 Vorbereitende Untersuchungen
- § 29 Sanierungssatzung
- § 30 Genehmigung und Bekanntmachung der Sanierungssatzung, Sanierungsvermerk
- § 31 Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtswgänge
- § 32 Genehmigung
- § 33 Durchführung
- § 34 Ordnungsmaßnahmen
- § 35 Baumaßnahmen
- § 36 Kosten- und Finanzierungsübersicht

**Dritter Abschnitt, Sanierungsträger und andere Beauftragte**

- § 37 Erfüllung von Aufgaben für die Gemeinde
- § 38 Bestätigung als Sanierungsträger
- § 39 Erfüllung der Aufgaben als Sanierungsträger
- § 40 Treuhandvermögen
- § 41 Sicherung des Treuhand Vermögens

**Vierter Abschnitt, Abschluß der Sanierung**

- § 42 Aufhebung der Sanierungssatzung

**Vierter Teil, Erhaltungssatzung sowie Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot**

- § 43 Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung)
- § 44 Genehmigung
- § 45 Genehmigung bei Grundstücken von öffentlichen Bedarfsträgern
- § 46 Allgemeine Anordnungsvoraussetzungen für ein Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot
- § 47 Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot

**Fünfter Teil, Sozialplan und Härteausgleich**

- § 48 Sozialplan
- § 49 Härteausgleich

**Sechster Teil, Wertermittlung**

- § 50 Vorbereitung der Bildung von Gutachterausschüssen
- § 51 Aufgaben der Geschäftsstelle und Kaufpreissammlung
- § 52 Befugnisse der Geschäftsstelle
- § 53 Einrichtung der Geschäftsstelle

**Siebter Teil, Sonstige Vorschriften**

- § 54 Erschließungsvertrag; städtebaulicher Vertrag
- § 55 Vorhaben- und Erschließungsplan
- § 56 Entschädigungen
- § 57 Veräußerungspflicht
- § 58 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen
- § 59 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, Behebung von Fehlern
- § 60 Aufgaben im Genehmigungsverfahren
- § 61 Aufsichtsbehörden
- § 62 Unterstützung durch Landkreise
- § 63 Begriff der Landwirtschaft

**Achter Teil, Überleitungs- und Schlußvorschriften**

- § 64 Überleitung bestehender städtebaulicher Pläne
- § 65 Genehmigungs- und zustimmungsbedürftige Vorhaben, Genehmigungsbehörde
- § 66 Überleitungsvorschrift bei Schaffung von Landesregierungen
- § 67 Inkrafttreten

Aufgrund § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 99 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1990 über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) — GBl. 1 Nr. 28 S. 255 — wird folgendes verordnet:

**Erster Teil****Bauleitplanung****Erster Abschnitt****Aufstellung von Bauleitplänen****§ 1****Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung**

(1) Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieser Verordnung vorzubereiten und zu leiten.

(2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).

(3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

(4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Soweit keine Ziele vorhanden sind, sind die aus den Grundsätzen der Raumordnung und aus Raumordnungsverfahren entwickelten sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung nach Absatz 6 zu berücksichtigen.

(5) Die Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung bei Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen, die Eigentumbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Bevölkerungsentwicklung,
3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen und alten Menschen und der Behinderten, die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
4. die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds,
5. die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
6. die Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,
7. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie das Klima,
8. die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung sowie die Sicherung von Rohstoffvorkommen und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,